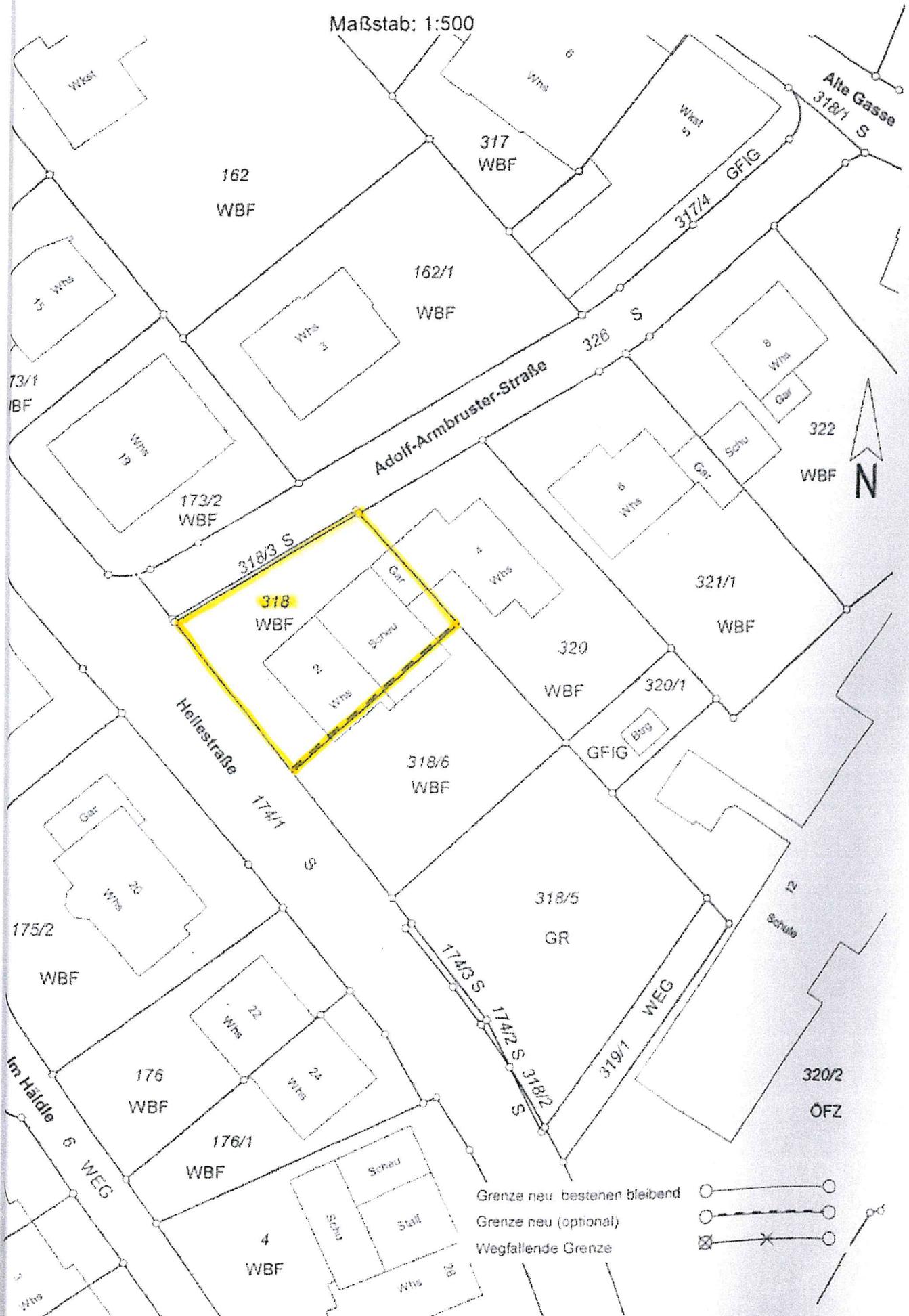


Anlage 1 zur DRS. Nr. 1/2021

Gemarkung Rügarten Fortführungsnachweis 2020/7

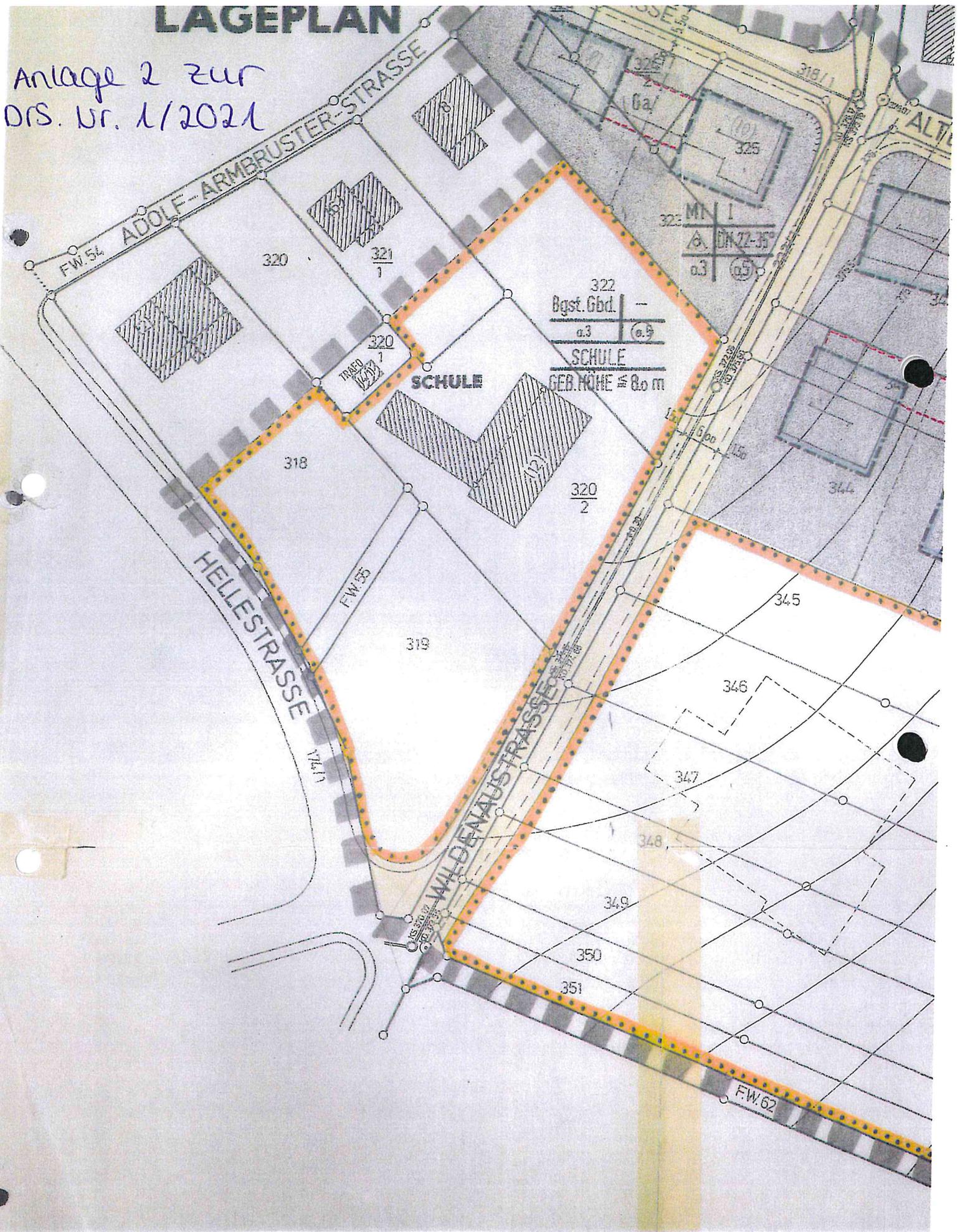
Karte

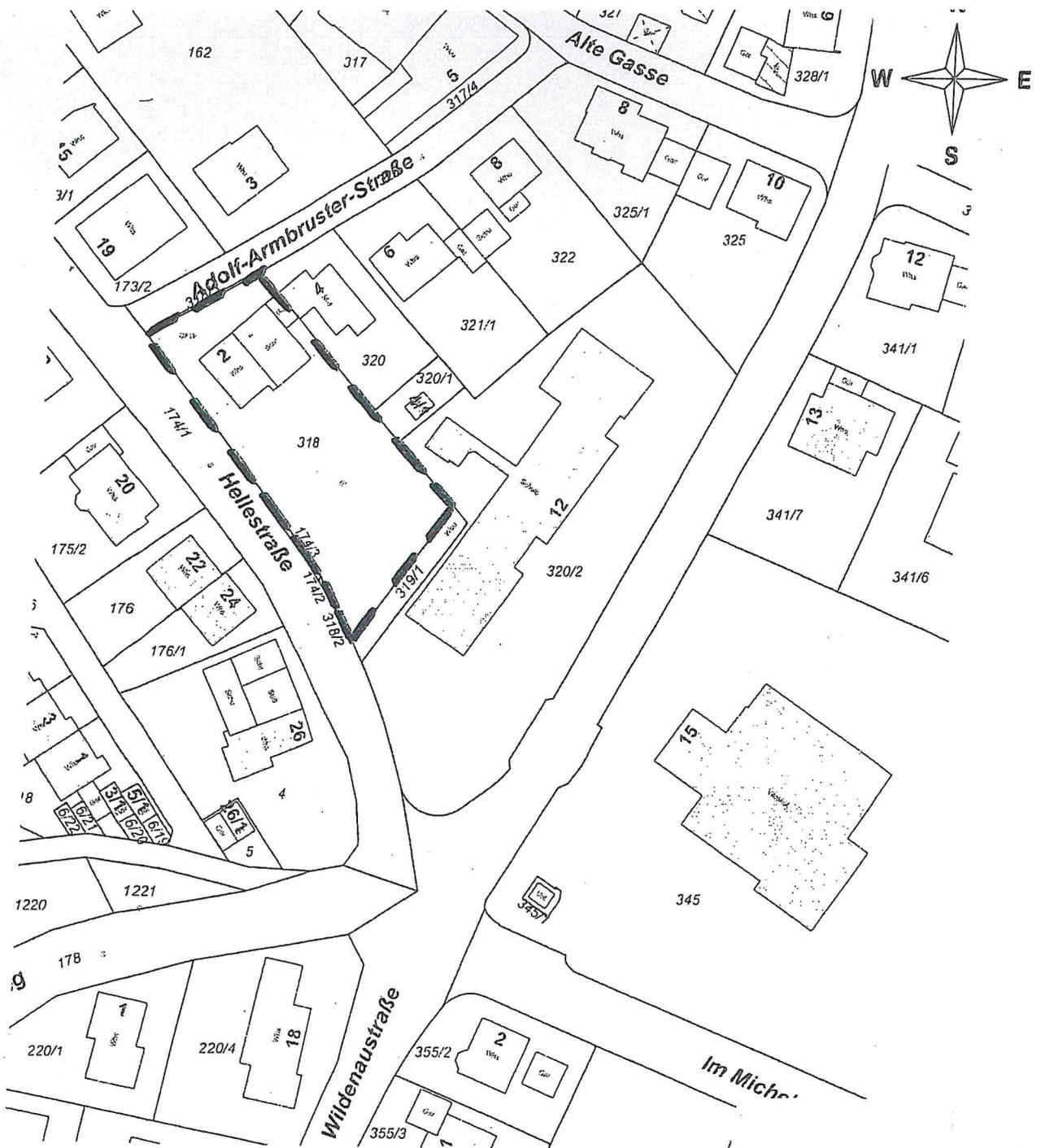
Maßstab: 1:500



LAGEPLAN

Anlage 2 zur
DRS. Nr. 1/2021





Lageplan vom 15.07.2011

Gemeinde Pliezhausen



Geltungsbereich der Satzung über ein
 besonders Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Anlage 3 zur Drs. Nr. 1/2021

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 80/2020

Gemeinderat

Ortschaftsrat
Rübgarten

öffentlich

11.11.2020
AZ 622.3
Carolin Gerster

Grundstücksangelegenheiten

- Nichtausübung des besonderen Vorkaufsrechts an einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 318, Gemarkung Rübgarten

I. Beschlussvorschlag

Das der Gemeinde nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zustehende besondere Vorkaufsrecht an einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 318, Gemarkung Rübgarten, künftig Flst. Nr. 318/6, wird nicht ausgeübt.

II. Begründung

Mit Kaufvertrag vom 13.10.2020 (Auszug siehe nichtöffentliche (nö) Anlage 1) wurde eine Teilfläche des Grundstück Flst. Nr. 318, Gemarkung Rübgarten, künftig Flst. Nr. 318/6, veräußert. Das neu aufgeteilte Grundstück Flst. Nr. 318/6 hat einen Flächeninhalt von ca. 381 m², liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kroatenacker“ und befindet sich somit auch nicht innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche (Lageplan siehe Anlage 1, Auszug aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Kroatenacker“ siehe Anlage 2).

Um ausreichend Handlungsspielraum zu haben und angesichts der immer schnelllebigere werdenden Schulpolitik stets flexibel reagieren zu können, wurde im Jahr 2011 eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB beschlossen (Lageplan zum Geltungsbereich der Satzung über besonderes Vorkaufsrecht siehe Anlage 3). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Drucksache Nr. 67/2019 (siehe nö Anlage 2) verwiesen.

Das Gremium teilte bereits im Rahmen der Beratung und Entscheidung zur genannten Drucksache die Auffassung der Verwaltung, dass die bestehende Gemeinbedarfsfläche zur Nutzung für schulische Zwecke flächenmäßig ausreichend sei. Die restliche Grundstücksfläche bietet dagegen nicht mehr genügend Platz für die ehemals angedachte Nutzung zur Kleinkindertagesbetreuung. Die Notwendigkeit für eine andere kommunale Nutzung wird weiterhin nicht gesehen.

Anlage 4 zur DfS. Nr. 1/2021

Es bestehen daher keine Bedenken von Seiten der Verwaltung, dass die zu Wohnbauzwecken nutzbare restliche Teilfläche Flst. Nr. 318/6 des ursprünglichen Grundstücks Flst. Nr. 318, jeweils Gemarkung Rübgarten, an Dritte verkauft wird und dass auf die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts für diese Teilfläche verzichtet wird.

gez. Carolin Gerster

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan zur Neuaufteilung des Grundstücks Flst. Nr. 318, Rübgarten

Anlage 2: Auszug aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans
„Kroatenäcker“

Anlage 3: Lageplan zum Geltungsbereich der Satzung über besonderes
Vorkaufsrecht

nö Anlage 1: Auszug aus dem Kaufvertrag vom 13.10.2020

nö Anlage 2: nichtöffentliche Drucksache Nr. 67/2019